

STATUTEN DER ELEKTRA UFHUSEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§1

Unter dem Namen "ELEKTRA UFHUSEN" besteht mit Sitz in Ufhusen eine Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationen-rechtes, Art. 828 ff

§2

Die Genossenschaft bezweckt die möglichst vorteilhafte Beschaffung elektrischer Energie für alle Verwendungsarten. Sie gibt diese an die Genossenschafter und Abonnenten gemäss Reglement ab. Die Genossenschaft erstellt und unterhält deshalb eine zweckmässige Verteilungsanlage.

II. BEGINN UND DAUER

§3

Die Genossenschaft besteht seit dem 15. Okt. 1913, dem Datum des Eintrages in das Handelsregister. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. MITGLIEDSCHAFT

§4

Mitglied der Genossenschaft kann jedermann werden, der im Bereiche des Versorgungsnetzes der Elektra Ufhusen, Grundeigentum hat.

§5

Zu Beitritt bedarf es eines schriftlichen Gesuches des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Beim Beitritt wird ein Eintrittsgeld erhoben. dessen Höhe wird im Genossenschaftsreglement bestimmt.

Der Eintritt darf nicht durch ein übermässig hohes Eintrittsgeld erschwert werden.

Kein Eintrittsgeld wird erhoben, bei Handänderungen zwischen Ehegatten und Blutsverwandten in direkter Linie.

§6

Beim Verkauf oder Erbgang der Liegenschaft geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den neuen Liegenschaftsbesitzer über, sofern die Mitgliedschaft gemäss Art. 850 Abs. 3 OR im Grundbuch vorgemerkt ist. Andernfalls finden §4 und §5 Anwendung.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§7

Mit dem Beitritt in die Genossenschaft anerkennt jedes Mitglied deren Statuten und Reglemente als für sich verbindlich und erwirbt das Recht zum Bezuge von elektrischer Energie im Rahmen der Genossenschaftsvorschriften.

§8

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Statuten und Reglemente der Genossenschaft und Beschlüsse der Generalversammlung, sowie zur allseitigen Wahrung der Interessen der Genossenschaft.

Insbesondere sind die Genossenschafter verpflichtet dem Vorstand über allfällige Gefahrenherde, Störungen, Stromhinterziehungen etc. unverzüglich Mitteilung zu machen.

V. MITGLIEDSCHAFTVRSLUST

§9

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod. Eine allfällige Nachfolge wird in §6 geregelt.

b) durch freiwilligen Austritt Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen. (Art. 844, Abs.1 OR)

c) durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich ein schweres Verschulden gegenüber der Genossenschaft zukommen lässt. Für den Ausschluss sind 2/3 der Stimmberechtigten der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter notwendig.

Wegzug aus der Gemeinde ohne Liegenschaftsverkauf bildet keinen Ausschlussgrund.

§10

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen und sind nach Ausschluss oder Austritt im Mitgliederverzeichnis zu streichen. Eine allfällige Vormerkung im Grundbuch ist zu löschen.

Im Übrigen wird auf Art. 846 OR verwiesen.

§11

Alle weiteren Rechte und Pflichten der Strombezügler (Genossenschaftler übrige Abonnenten) sind in einem speziellen Reglement festgelegt.

Die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung beschlossenen Stromtarife, haben sich auf die finanzielle Lage der Genossenschaft zu stützen und sind für alle Bezüger verbindlich.

VI. ORGANISATION

§12

Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

§13

Die Generalversammlung findet ordentlich jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt. Das Datum ist mindestens 1 Monat zum Voraus den Genossenschaftlern bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Genossenschaftler es verlangt.

Die Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt einberufen werden. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, kann rechtsgültig kein Beschluss gefasst werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 20 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§14

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- c) Annahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Jahresrechnung und des Budgets; Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages.
- d) Beschlussfassung über allfällige Rückvergütungen an die Genossenschaftler.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Festsetzung der Besoldungen.
- h) Festsetzung der Tarife auf Vorschlag des Vorstandes.
- i) Genehmigung des Reglementes.
- k) Beschlussfassung über Auflösung und Fusion der Genossenschaft. (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.)

§15

Jeder Genossenschaftler hat an der Generalversammlung für sich nur eine Stimme. Vertretungen können mit schriftlicher Vollmacht erfolgen, wobei der Vertreter entweder ein Familienangehöriger, Pächter oder ebenfalls ein Genossenschaftler sein muss.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschaftler vertreten.

§16

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht von 1/3 der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangt wird oder der Vorsitzende dies anordnet.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit das Gesetz und die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Wird das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

B VORSTAND

§17

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Neu eintretende Vorstandsmitglieder treten in der Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§18

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft und trifft die für einen rationellen und störungsfreien Betrieb erforderlichen Massnahmen.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Einberufung der Generalversammlung und Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
- b) Vorschläge für die Festsetzung der Tarife zuhanden der Generalversammlung.
- c) Wahl der Schiedsrichter für allfällige Schiedsverfahren.
- d) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch Gesetz, Statuten oder Reglemente nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- e) Erstellen einer Fünfjahresplanung.
- f) Erstellen des Budgets.

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes ausserhalb des Budgets werden im Genossenschaftsreglement festgelegt.

Die Beschlüsse des Vorstandes ergeben sich mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist ab 3 Mitglieder beschlussfähig.

§19

Der Präsident vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er führt den Vorsitz der Versammlungen und der Vorstandssitzungen und überwacht die Amtsführung der Vorstandsmitglieder.

Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Vice - Präsidenten oder notfalls von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§20

Der Präsident, der Vice - Präsident, Kassier und Aktuar führen je kollektiv zu Zweien unter sich rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

§21

Der Aktuar besorgt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die anfallende Korrespondenz. Er führt auch das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder und besorgt die Meldungen an das Handelsregisteramt.

§22

Der Kassier führt das Kassa- und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst die Rechnungen auf Jahresende ab und legt sie dem Vorstand innert dreier Monate zuhanden der Kontrollstelle vor.

Als Kassier kann auch ein Nichtgenossenschafter ernannt werden, der jedoch nur im Vorstande stimmberechtigt ist.

An den Vorstandssitzungen besitzt jedes Mitglied nur eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig, wobei ein anwesendes Vorstandsmitglied nur die Stimme eines anwesenden Vorstandsmitgliedes vertreten kann.

C) KONTROLLSTELLE

§23

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, davon müssen zwei Genossenschafter sei. Sie wird auf 4 Jahre gewählt.

Die Kontrollstelle hat die nach Art. 907 bis 909 OR umschriebenen aufgaben zu erfüllen. Insbesondere prüft sie die Bilanz- und Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Der Kontrollstelle sind alle für die Prüfung nötigen Akten vorzulegen. Es steht ihr auch das Recht zur Vornahme von Zwischenrevisionen zu.

VII. FINANZIELLES

§24

Das Betriebskapital wird aus folgenden Faktoren gebildet:

1. Eintrittsgelder
2. Anschlussgebühren
3. Netzkostenbeiträge für spezielle Anwendungen
(z.B. Elektroheizungen)
4. Stromertrag
5. Anleihen
6. Allfällige weitere Zuwendungen

Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen.

VIII. HAFTBARKEIT

§25

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts- vermögen.

Allfällige Haftpflichtforderungen gegenüber der Genossenschaft sind durch eine Versicherung abzudecken.

IX TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

§26

Die Erstellung des Sekundärnetzes ist in der Regel Sache der Elektra Ufhusen. Dieses bleibt ihr Eigentum.

Die näheren Bestimmungen regelt das Genossenschaftsreglement.

§27

Über An- und Verkauf des elektrischen Stromes in Übereinstimmung mit dem Energielieferungsvertrag der CKW und die Ausdehnung des Werkes entscheidet die Generalversammlung.

X. STREITIGKEITEN

§28

Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten und Reglemente hat der Vorstand nach Möglichkeit im gemeinsamen Einvernehmen gütlich zu regeln.

§§29

Sollten zwischen Genossenschaftsorganen und einzelnen Mitgliedern oder Abonnenten oder zwischen den Organen unter sich Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten und Reglemente entstehen, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht, in das jede Partei einen Vertreter delegiert. Diese Vertreter bestimmen einen Obmann. Können sie sich über die Person innert 30 Tagen nicht einigen, so steht die Wahl dem Amtsgerichtspräsidenten von Willisau zu.

Der Gerichtsstand ist Willisau.

XI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§30

Für die Durchführung der Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Genossenschafter erforderlich.

§31

Die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft kann ausser den im Gesetz genannten Fällen nur beschlossen werden, wenn:

- a) mit einem eingeschriebenen Brief, in dem der Auflösungs- oder Fusionsantrag bekannt gegeben wird, die Generalversammlung einberufen wird und sich 4/5 der anwesenden Genossenschafter dafür aussprechen.
- b) die Verpflichtungen getilgt oder sicher überbunden werden können und
- c) die Weiterführung der öffentlichen und privaten Beleuchtung und Kraftabgabe sichergestellt ist.

§32

Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen der Genossenschaft ist gleichmässig unter denjenigen Genossenschafter zu verteilen, welche mehr als fünf Jahre der Genossenschaft angehören. Bei Erbgang oder Verkauf einer Liegenschaft unter Ehegatten oder Blutsverwandten in direkter Linie wird die Zeit der Mitgliedschaft des früheren Genossenschafters angerechnet.

Genossenschafter, welche fünf Jahre oder weniger Mitglied waren, haben Anspruch auf Rückerstattung ihres Eintrittsgeldes.

XII. BEKANNTMACHUNG

§33

Insoweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 828 ff OR.

§34

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an die Drittföfentlichkeit erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt.

§35

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und Eintragung ins Handelsregister in Kraft
Sie ersetzen die Statuten vom 27. Okt. 1947

§36

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten und Reglemente zuzustellen.

Ufhusen, den 30. Juni 1989

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Präsident: Josef Schärli

Der Aktuar: Josef Stöckli